



NATURA 2000 in Hessen

Maßnahmenplan

für das FFH- Gebiet

**NSG Dürr-Ellenbachtal bei
Wald-Michelbach**

Gültigkeit: 01.01.2010

Versionsdatum: 06.11.2009

Darmstadt, den 16. November 2009

FFH- Gebiet:

Betreuungsforstamt: Beerfelden

Kreis: Bergstraße

Gemeinde: Wald-Michelbach

Gemarkung: Affolterbach, Aschbach, Wald-Michelbach, Ober- Schönmatte

Größe: 54,2 ha

NATURA 2000-Nummer: 6419-305

**NSG: Verordnung des NSG „Dürr-Ellenbachtal von Wald-Michelbach“: 26.11.1990,
Staatsanzeiger für das Land Hessen: 51/1990 S. 2742**

**Planerstellung: Harri Pfaff Regionalbetreuer Natura 2000
HESSEN-FORST Forstamt Lampertheim**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einführung	3
2. Gebietsbeschreibung	4
2.1. Kurzcharakteristik	4
2.2. Zuständigkeiten	4
2.3. Eigentumsverhältnisse	4
2.4. Nutzungen	4
3. Leitbild und Erhaltungsziele	4
3.1. Leitbild	4
3.2. Erhaltungsziele	5
3.3. Erhaltungsziele Wertstufe FFH-Lebensraumtypen	6
3.4. Erhaltungsziel Wertstufe der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten	6
4. Beeinträchtigungen und Störungen	6
4.1. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT	6
4.2. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II	6
5. Maßnahmenbeschreibung	7
5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen	7
5.2. Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind	7
5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)	9
5.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)	9
5.5. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten	10
5.6. Maßnahmen laut Rahmenpflegeplan für das NSG „Dürr-Ellenbachtal von Wald-Michelbach“	12
5.6.1. Wald/Gehölze	12
5.6.2. Bachaue	13
5.6.3. Offenland	14
6. Report aus dem Planungsjournal	18
7. Literatur	19
8. Anhang	20
8.1. Karten	20
8.2. Schutzverordnung des NSG(ohne Karten)	23

1. Einführung

Das FFH-Gebiet „NSG-Dürr-Ellenbachtal bei Wald-Michelbach“ ist flächengleich mit dem 1990 ausgewiesenen Naturschutzgebiet „Dürr-Ellenbachtal von Wald-Michelbach“. Das Gebiet wurde gemäß der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I vom 7.3.2008 S.30) als Natura 2000-Gebiet festgesetzt.

Für die besonderen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/43 /EWG) festgelegt werden.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes ist begründet aus der dauerhaften Sicherung der Lebensraumtypen:

- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- *Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden
- *Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno- Padion, Alnion incanae, Salicion albae).

*Erläuterung : * prioritäre Lebensraumtypen(LRT) mit strengeren Schutzvorschriften insbesondere bei Eingriffen*

Grundlagen für den Maßnahmenplan bilden das Gutachten zur Grunddatenerhebung durch das Büro für Vegetationskunde und Landschaftsökologie (Darmstadt) aus dem Jahre 2006 und der Rahmenpflegeplan für das NSG aus dem Jahre 1992.

Die Maßnahmenplanung ersetzt den NSG- Rahmenpflegeplan.

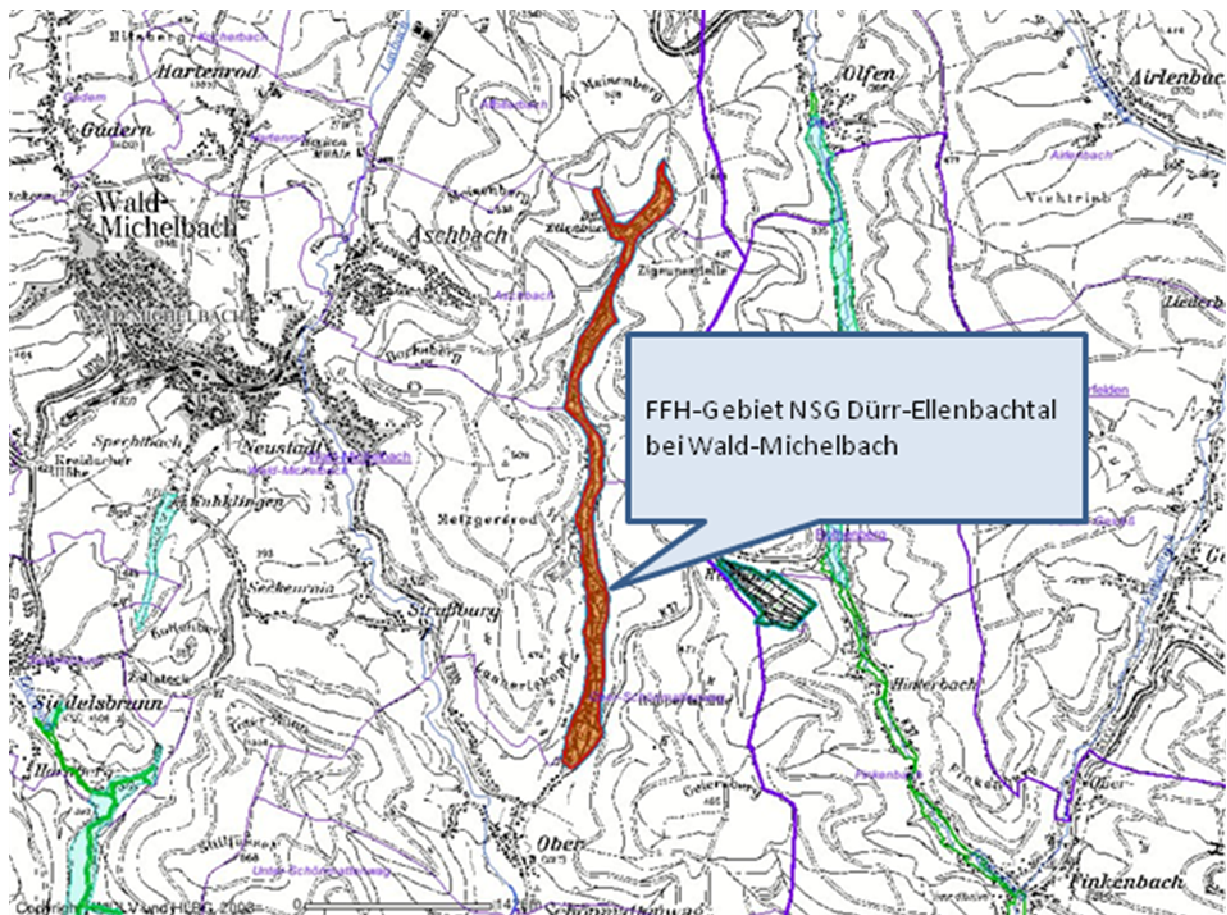


Abb.1. Lageplan des FFH-Gebietes NSG Dürr-Ellenbachtal bei Wald-Michelbach

2. Gebietsbeschreibung

2.1. Kurzcharakteristik:

Das FFH-Gebiet liegt im Naturraum Sandsteinodenwald(144) in der naturräumlichen Haupteinheit Odenwald, Spessart und Südrhön (D55).

Es besteht aus folgenden Biotopkomplexen:

Grünlandkomplexe	35 %
Nadelwaldkomplexe	27 %
Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	24 %
Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	8 %
Binnengewässer	3 %
Sonstiges	3 %

Es handelt sich um ein schmales und in Nord-Süd-Richtung verlaufendes Seitental des Ulfenbaches im südlichen Hinteren Odenwald mit einem von Erlen gesäumten, mäandrierenden Bach, Grünland-, Brach- und Waldflächen.

2.2. Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt in den Gemarkungen Affolterbach, Aschbach, Ober- Schönmatte und Wald-Michelbach der Gemeinde Wald-Michelbach.

Die Steuerung des Gebietsmanagements zur Gewährleistung der günstigen Erhaltungszustände für die LRT und Anhangsarten erfolgt durch die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Maßnahmenplan vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt durch HESSEN-FORST, Forstamt Beerfelden.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Land: 43% Kommunen: 24% Privat: 33%

2.4. Nutzungen

Das FFH-Gebiet liegt in einem alten Siedlungsgebiet. Vom ehemaligen Dorf Dürr-Ellenbach sind nur noch ein Wohnhaus und zwei Scheunen erhalten. Im Nordteil des Gebietes erfolgt die Erhaltung des Offenlandes überwiegend durch Maßnahmen im Rahmen der Naturschutzgebietspflege, der mittlere Teil ist durch Nadelholzaufforstungen geprägt und im Süden dominiert die Nutzung als Mähweide.

3. Leitbild und Erhaltungsziele

3.1. Leitbild

Aus GDE:

„Als primäres Leitbild gilt für das Gebiet die Erhaltung des nährstoffarmen Ellenbaches und seiner Quell- und Seitenbäche, die Förderung und Erhaltung der Grünland-Lebensraumtypen durch regelmäßige Mahd bzw. extensive Beweidung, sowie die Förderung und Erhaltung der Buchenwald- und Bacherlen-LRT durch naturnahe Waldbewirtschaftung sowie die Umwandlung der nichteinheimischen und LRT-fremden Bestände in Buchenwald.

Hohe Strukturvielfalt durch die unterschiedlichsten Lebensraumtypen wie Hainsimsen-Buchenwälder, Bachauenwälder, Borstgrasrasen und extensive Flachland- Mähwiesen mit dem Vorkommen zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Desweiteren sind die Feuchtwiesen, Seggenrieder, Feuchtrachen und Röhrichte von großer Bedeutung.

Offenhaltung und extensive Nutzung der unterschiedlichen hydrologischen und edaphischen Standorte des Offenlandes. Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen LRT-Flächen. „

3.2. Erhaltungsziele

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auetypischen Kontaktlebensräumen

*** 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden**

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

*** 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, *Salicion albae*)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

Die Vorkommen der Hainsimsen- Buchenwälder sind nicht signifikant und wurden aus diesem Grund nicht in die Erhaltungsziele aufgenommen.

3.3. Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen

EU-Code	Name des LRT	Erhaltungszustand			
		Ist	Soll 2012	Soll 2018	Soll 2024
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	B	B	B	B
*6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	C	B	B	B
6510	Magere Flachland - Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	B	B	B	B
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	C	C	C	B

Erläuterung: B= gute Ausprägung C= mittlere bis schlechte Ausprägung

3.4. Erhaltungsziel Wertstufe der Populationen für die FFH- Anhang II-Arten

Entfällt, es wurden keine Arten des Anhangs II festgestellt.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	Überweidung Viehtränke	keine
*6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	Verbrachung Verbuschung Wildschweinwühlen	keine
6510	Magere Flachland – Mähwiesen(<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	keine	keine
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Überweidung Viehtränke LRT-fremde Baum- und Straucharten	keine

4.2. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II

Entfällt, es wurden keine Arten des Anhangs II festgestellt.

5. Maßnahmenbeschreibung

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit HESSEN-FORST Forstamt Beersfelden erfolgen.

5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

Natureg- Maßnahmentyp 1

Ordnungsgemäße Landwirtschaft

Maßnahmencode 16.01.

Hinweis: Die einzelnen Maßnahmen sind jeweils mit den Farben der Übersichtskarten(s.20ff.) unterlegt.

Die Flächen, die gemäß §4 (2) der NSG- Schutzverordnung in bisheriger Art und bisherigem Umfang ordnungsgemäß bewirtschaftet werden und kein Potential zur Entwicklung zu einem Lebensraumtyp aufweisen, sind hier zusammengefasst.

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft(Kleinprivatwald)

Maßnahmencode 16.02.

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft(Land Hessen/Kommunalwald)

Maßnahmencode 16.02.

Im Mittelteil des Gebietes befinden sich junge Nadelholzreinbestände, die nur langfristig für einen Umbau in Laubwald gemäß den Vorgaben der Schutzverordnung in Frage kommen. Allerdings ist auf den meisten dieser Grundstücke eine Freistellung des Baches auf einer Breite von circa 30m vorgesehen(siehe 5.6.).

5.2. Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind

Natureg- Maßnahmentyp 2

Magere Flachland-Mähwiesen

(Gesamtfläche Gebiet 1,1209 ha - A=0,3370 ha, B=0,7839 ha)

Einschürige Mahd

Maßnahmencode 01.02.01.01.

Sämtliche kartierten Mageren Flachland-Mähwiesen im Gebiet werden zurzeit im Rahmen von HELP extensiv genutzt. Es erfolgt eine einschürige Mahd. Zur Erhaltung dieses LRT sind Anschlussverträge gemäß den Förderrichtlinien des HIAP zwingend erforderlich. In der Maßnahme sind auch Entwicklungsflächen enthalten ebenso zwei kleinere Flächen mit Borstgrasrasen, die auf die gleiche Art und Weise bewirtschaftet werden; HIAP 1.Priorität.

FFH-Code	Lebensraumtyp	Wertstufe
*6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	B
*6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	A
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	B

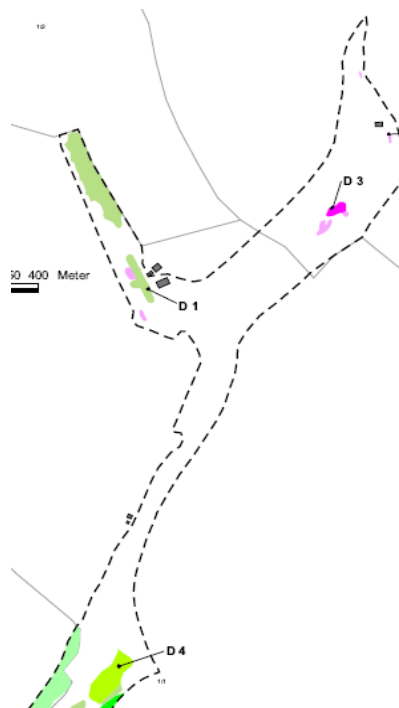


Abb.2 Lage der Flachlandmähwiesen

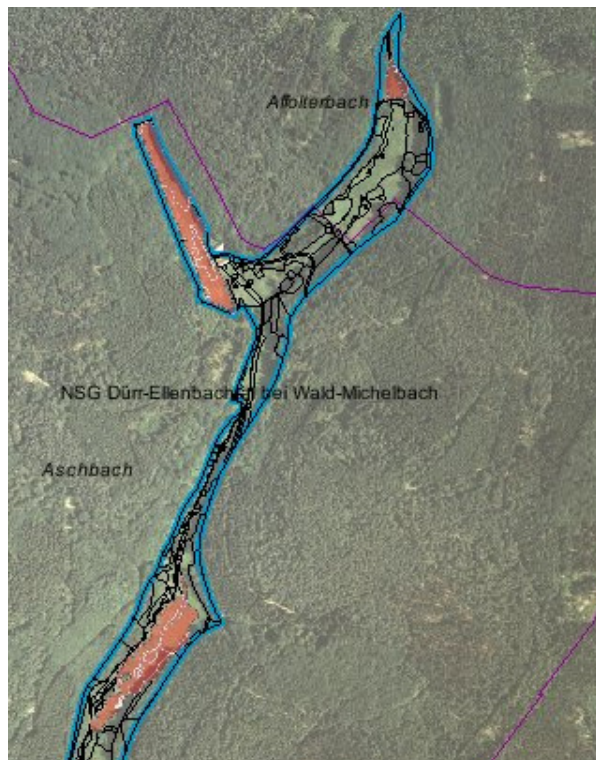


Abb.3 HIAP Flächen farblich hervorgehoben

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculum fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (Gesamtfläche Gebiet 0,6890 ha – B=0,6890 ha)
Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (Gesamtfläche Gebiet 1,5224 ha – B= 0,4993 ha, C=1,0231 ha)

Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten

Maßnahmencode 15.04.

Aufgrund der stabilen und guten Ausprägung des Fließgewässer-LRT sind zum Erhalt dieser Lebensraumtypen keine gesonderten Maßnahmen notwendig. Im Süden des Gebietes bestehen Beeinträchtigungen durch die aktuell zu intensive Nutzung (Rinderbeweidung), die abgestellt werden muss (siehe 5.6., Maßnahme 01.02.).

Die Bachauenwälder lassen sich aufgrund ihrer überwiegend sehr schmalen galerieartigen Ausprägung kaum in einen besseren Erhaltungszustand überführen, weshalb eine Zuordnung zum Maßnahmentyp 2 erfolgt.

Durch die geplante Entnahme der Fichten - Fortschreibung der NSG-Pflegeplanung siehe 5.6.2. - wird eine positive Entwicklung der Gewässerstrukturgüte und der bachbegleitenden Vegetation stattfinden.

5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)

Natureg- Maßnahmentyp 3

Artenreiche montane Borstgrasrasen(0,1547 ha – B=0,0584ha, C=0,0963 ha)

Beweidung mit Pferden

Maßnahmengencode 01.02.03.02.

Seit dem Jahr 2007 erfolgt versuchsweise auf den Flächen mit den größten und wertvollsten Vorkommen der Borstgrasrasen eine sehr extensive Beweidung mit Dülmener Wildpferden. Die Maßnahmenfläche umfasst die komplette Beweidungsfläche.
Für die Flächen in der Wasserschutzzone II liegt eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung vor. Da die Wiesen im Bereich des Beweidungsverbotes der Schutzverordnung für das NSG liegen, wurde die Beweidung mit den anerkannten Verbänden abgestimmt. Falls eine Beweidung nicht nachhaltig möglich sein sollte, verbleibt wegen den Geländebedingungen als einzige Handlungsalternative die aufwändige Mahd mit Beseitigung des Mahdgutes.

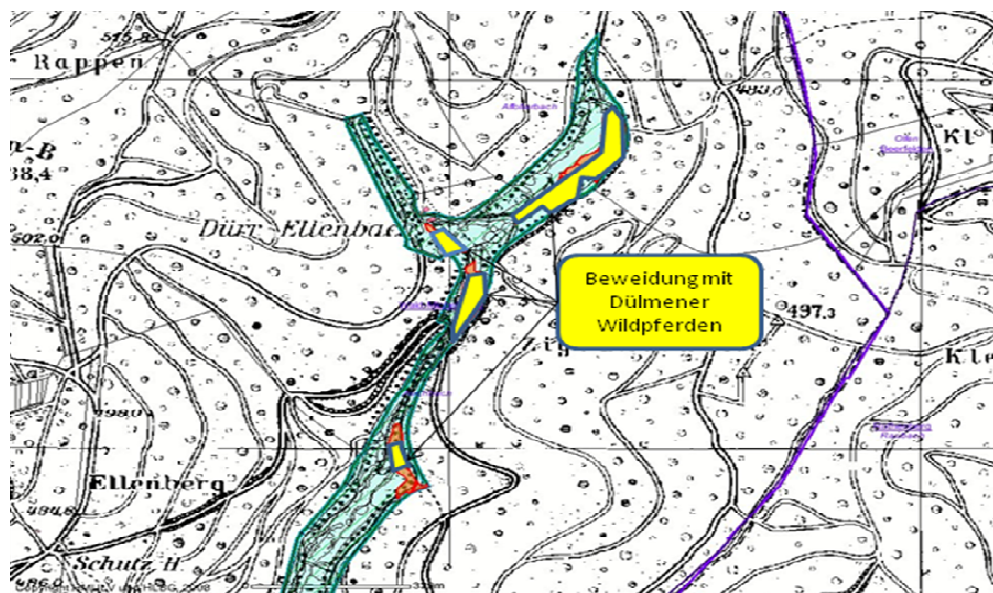


Abb.4 Pferdebeweidung(Lage der Borstgrasrasen siehe Abb.2)

5.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem guten zu einem hervorragendem Erhaltungszustand (B>A)

Natureg- Maßnahmentyp 4

Keine Vorschläge.

5.5. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

Natureg- Maßnahmentyp 5

Zweischürige Mahd	Maßnahmengcode 01.02.01.02.
-------------------	-----------------------------

Im Süden des Gebietes besteht auf rund 4,5 ha die Möglichkeit durch eine Nutzungsextensivierung (**keine Düngung**) Magere Flachland-Mähwiesen zu entwickeln. Möglich sind zweischürige Mahd, einschürige Mahd, Mahd mit Nachbeweidung und unter Umständen auch eine Beweidung mit Nachmahd; HIAP 2.Priorität.

Gemarkung Ober-Schönmattenweg

Flur 6 Flurstücke 8 u.9, 11-15, 25, 27

Flur 8 Flurstücke 2 – 11



Abb.5 Lage der Entwicklungsflächen(farblich hervorgehoben); weitere Entwicklungsflächen - die bereits unter Vertrag sind – siehe 5.2.

Auf dieser Wiese wurden im Rahmen der GDE Borstgrasrasen festgestellt, die die Kriterien für eine Kartierung als Lebensraumtyp nicht erfüllt haben. Zurzeit erfolgt nur eine unregelmäßige Nutzung der Wiese, so dass zunächst eine Pflegemahd erfolgen sollte. Sinnvoller wäre jedoch eine extensive Beweidung mit Rindern bzw. den Dülmener Wildpferden, da dadurch gleichzeitig eine benachbarte brachliegende Wiese, die keinerlei maschinenbefahrbare Wegeanbindung hat, kostengünstig offen gehalten werden könnte. Beide Wiesen sind Entwicklungsflächen für den Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese.

Gemarkung Wald-Michelbach Flur 34 Flurstück 2

Gemarkung Ober-Schönmattenweg Flur 6 Flurstück 29

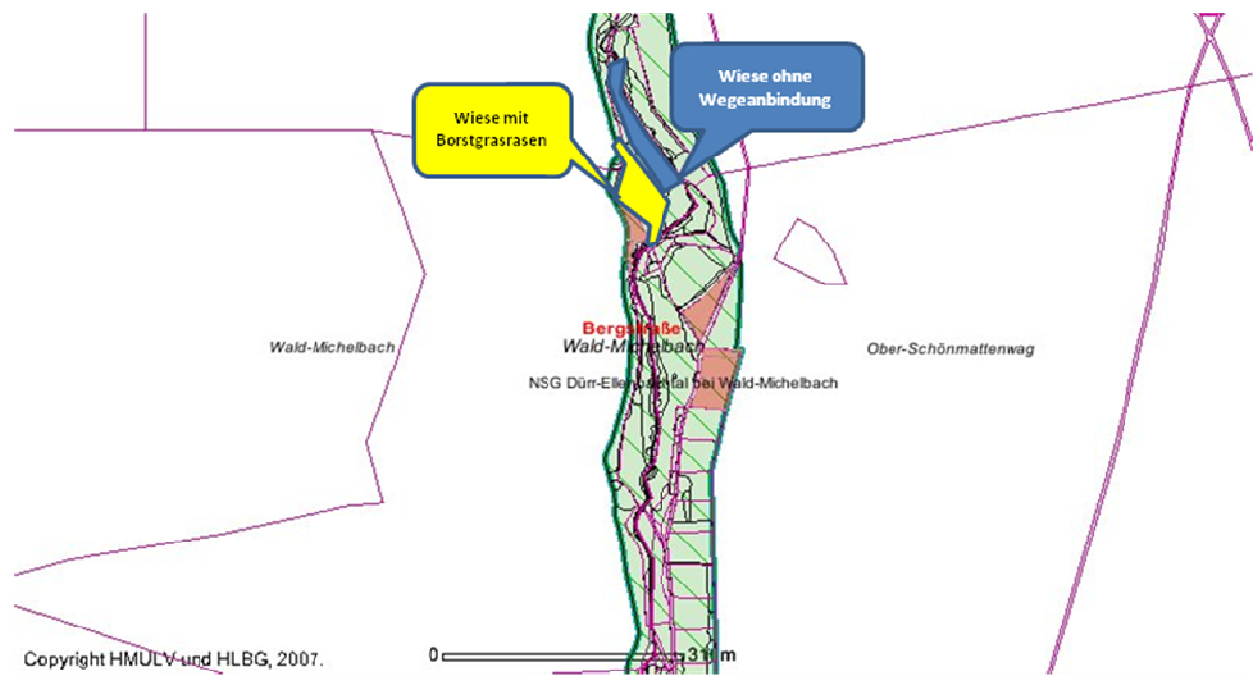


Abb.6 Potentielle Beweidungsflächen

Durch die Gemeinde Wald-Michelbach sind im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme Fichtenjungbestände beseitigt worden und standortgerechte heimische Baumarten gepflanzt worden. Bei feuchten/nassen Standorten wird sich bei entsprechender Pflege mittel- bis langfristig der LRT *91E0 entwickeln, ansonsten ist die Entwicklung des LRT Hainsimsen- Buchenwald anzustreben; Lage der Flächen siehe Abb.9 auf Seite 13.

5.6. Maßnahmen laut Rahmenpflegeplan für das Naturschutzgebiet „Dürr-Ellenbachtal von Wald-Michelbach“

Natureg- Maßnahmentyp 6

5.6.1. Wald/ Gehölze

Die Bewirtschaftung der Wälder hat gemäß §4(3) der NSG-Schutzverordnung unter der Prämisse der Förderung strukturreicher und naturnaher Waldbestände zu erfolgen:

Behutsame Entnahme nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze(auch vor der Hiebsreife)

Maßnahmencode 02.02.01.03.

Es handelt sich hier um Nadelholzbestände, in denen insbesondere die Buche entsprechend der Schutzverordnung im Rahmen einer kahlschlagsvermeidenden Bestandesnutzung mit längerfristigen Schirmstellungen auf dem Wege des Voranbaus gruppen- und truppweise eingebracht werden soll(Staatswald/Kommunalwald).

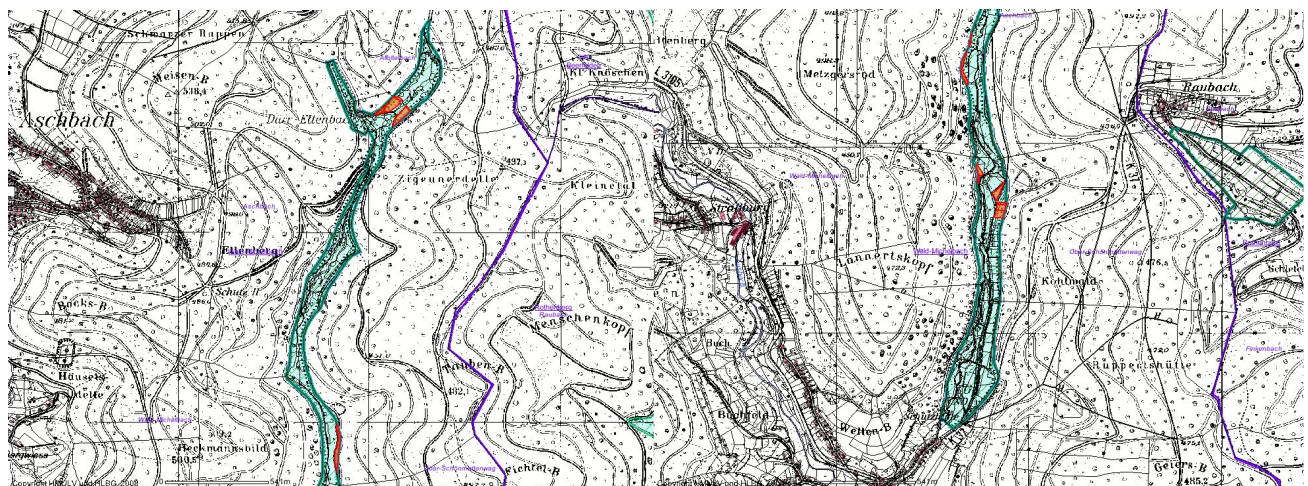


Abb.7 Maßnahmenflächen im Staatswald

Abb.8 Maßnahmenflächen im Kommunalwald

Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

Maßnahmencode 02.02.01.

Laubwälder bzw. Laubmischwälder sowie standortgerechte Gehölze sind in dieser Maßnahme zusammengefasst. Wesentlich ist hier die allmähliche Reduktion des Nadelholzanteils bzw. auch die Entnahme nicht einheimischer Laubbaumarten im Zuge der normalen Pflegearbeiten.

Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten

Maßnahmencode 02.02.01.02.

Zur Sicherung des Buchen-/Erlenjungwuchses werden in den kommenden 5 Jahren unter den gegebenen Standortbedingungen noch 3 Pflegeeingriffe (Entnahme von Nadelholz) notwendig sein. Eine Entwicklung zu den Lebensraumtypen Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* bzw. Hainsimsen-Buchenwald ist mittel- bis langfristig möglich. Es handelt sich um Staatswald.

5.6.2. Bachaue

Entfernung standortfremder Gehölze (Kommunalwald, Land Hessen)	Maßnahmencode 12.04.03.
Entfernung standortfremder Gehölze (Privatwald)	Maßnahmencode 12.04.03.

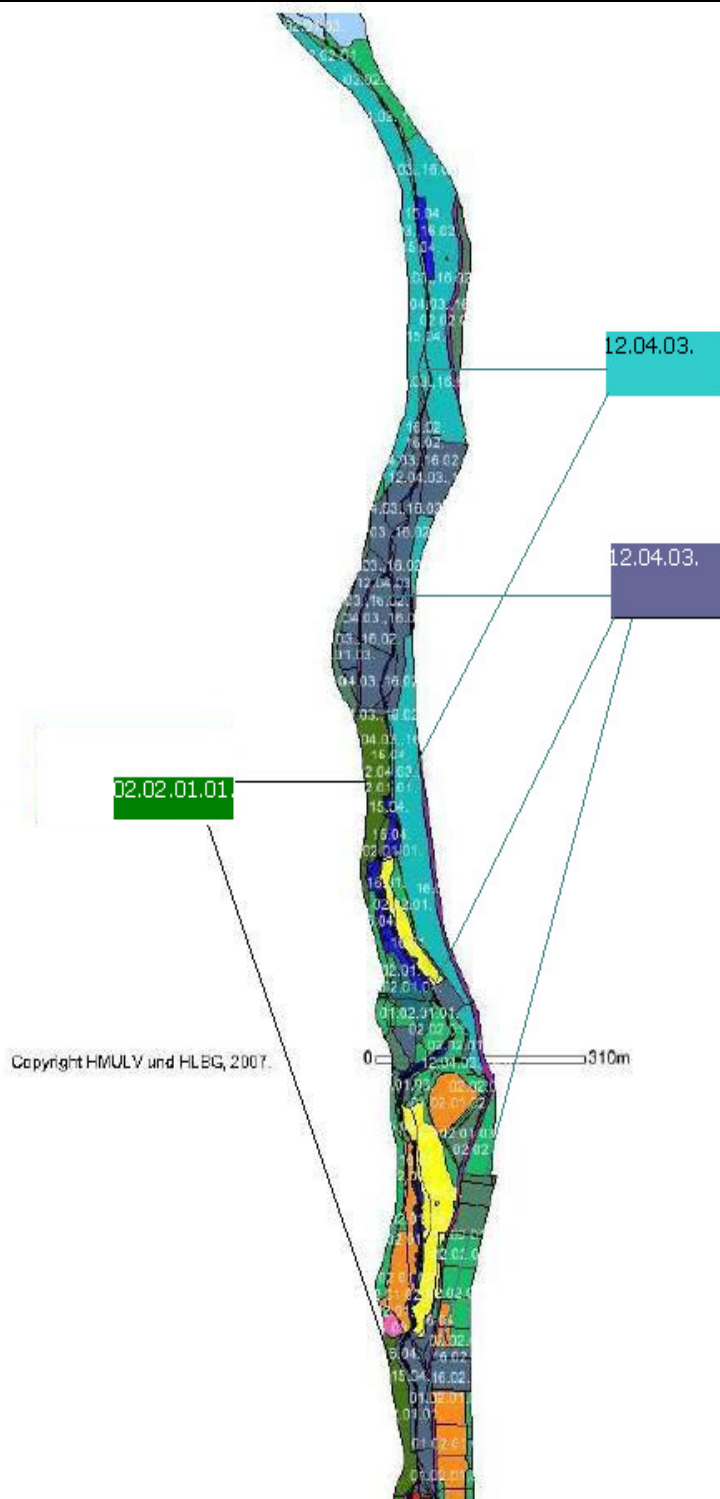


Abb.9

Im Rahmenpflegeplan für das NSG aus dem Jahr 1992 ist eine Freistellung des Baches auf einer Länge von 1,5 km eingestellt gewesen, wovon rund 20% realisiert wurden (Karte 02.02.01.01.). Für den öffentlichen Wald bietet sich die Durchführung als Kompensationsmaßnahme (Ökopunkte) an. Eine Durchführung im Privatwald ist ggf. erst nach Waldtausch bzw. Ankauf möglich. Die Breite des Aufhiebes sollte 30m nicht unterschreiten. Die Belange der Wasserwirtschaft sind zu berücksichtigen.

5.6.3. Offenland

Rücknahme der landwirtschaftlichen Nutzung

Maßnahmencode 01.01.

Laut der Verordnung für das NSG sind hier folgende Handlungen verboten:

...

„12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;

13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;

14. Tiere weiden zu lassen;“

...

Gemarkung Ober- Schönmattenwag

Flur 8

Flurstücke 19,20,21,22/1(westlicher Teil), 22/2, 25/1(westlicher Teil), 28,29(östlicher Teil), 30(östlicher Teil) und 31/3(nördlicher Teil)

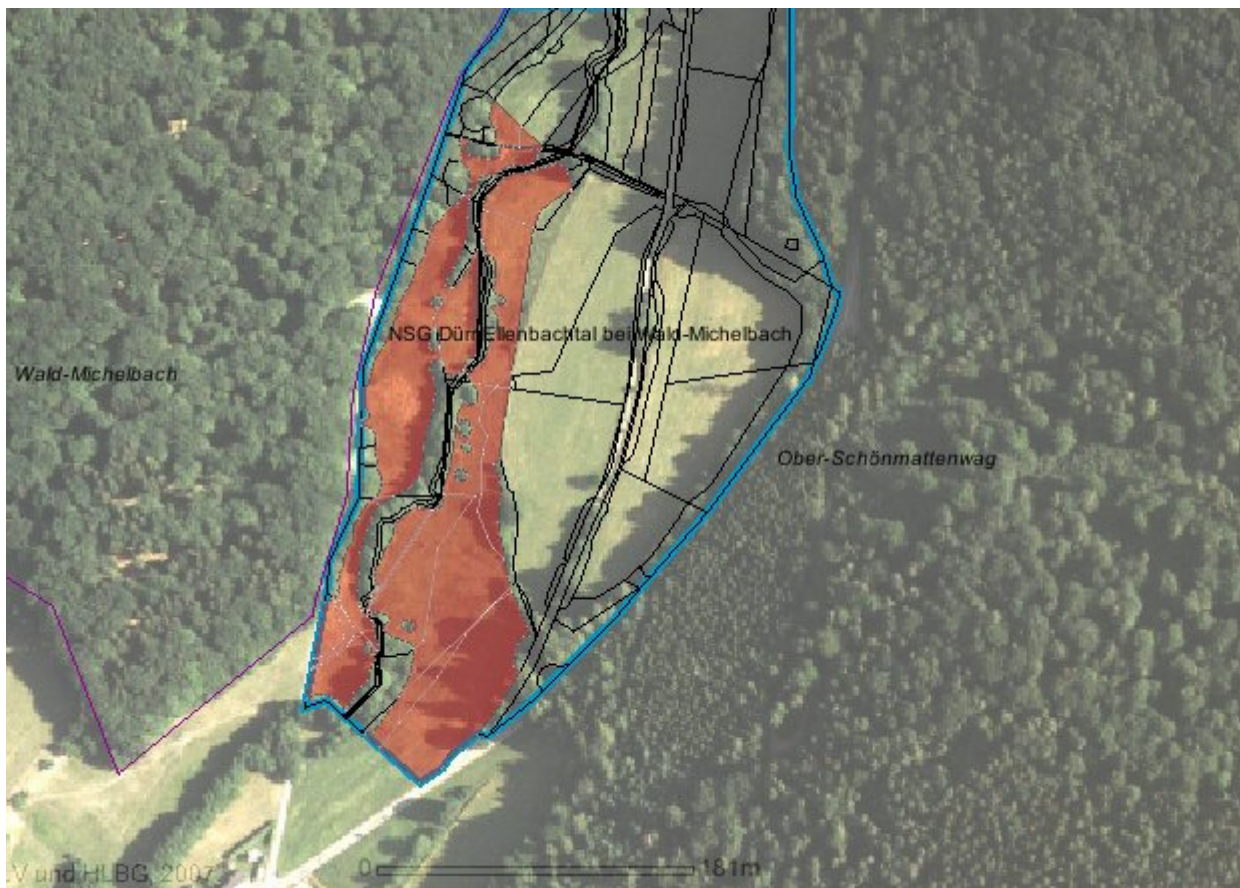


Abb.10 Flächen mit den o.a. Einschränkungen bei der Nutzung(farblich hervorgehoben)

Aktuell werden diese Weiden zu intensiv genutzt und der Bach bzw. der Bachauenbereich beeinträchtigt. Die Intensität der Nutzung ist zurückzunehmen und die gute fachliche Praxis anzuwenden. In sensiblen Bereichen ist eine Auszäunung des Bachauenbereiches vorzunehmen.

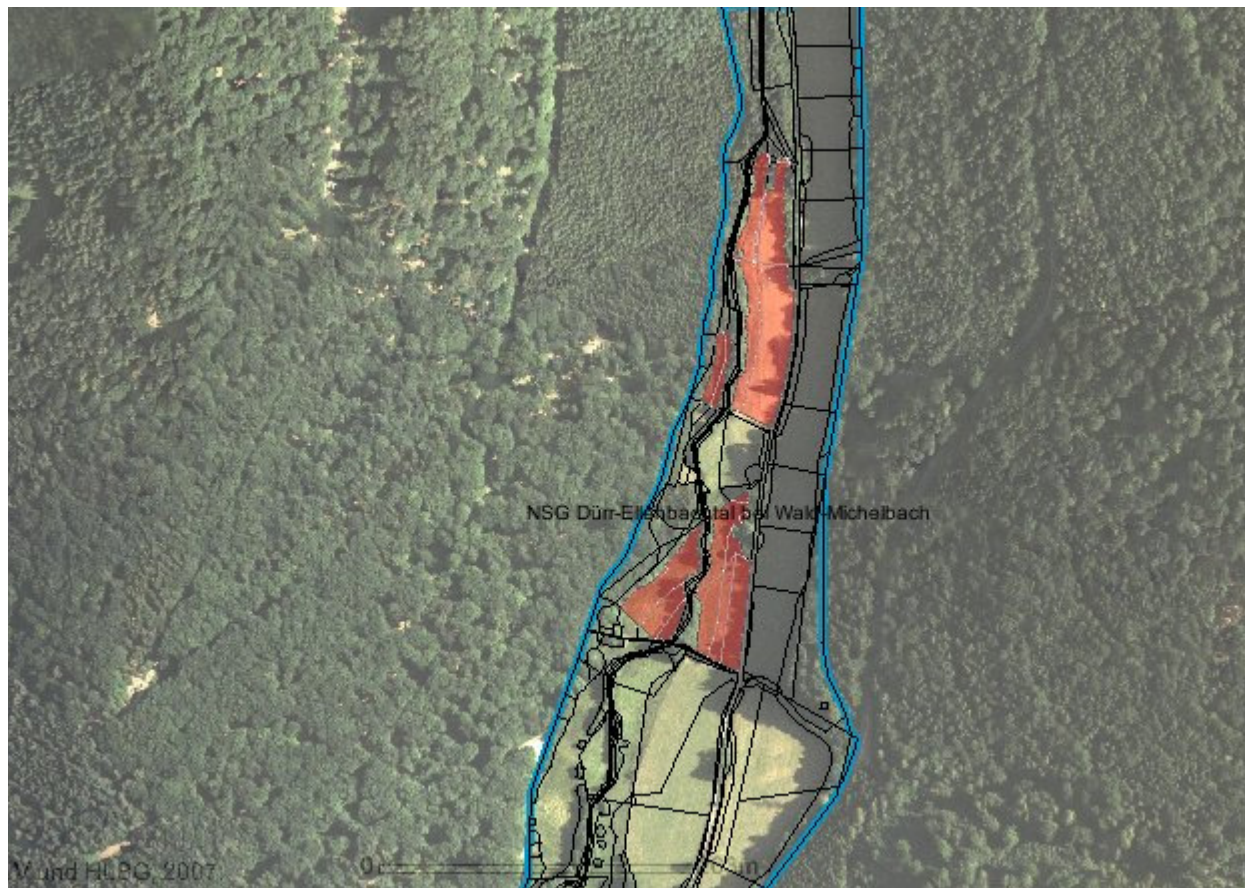


Abb.11 Flächen mit zu intensiver Nutzung(Rinderbeweidung) im Jahr der GDE(farblich hervorgehoben)

Es handelt sich hier um die Adlerfarndominanzbestände, die normalerweise zweimal gemäht werden müssen, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. In der Maßnahmenfläche ist ein kleiner Bereich mit Borstgrasrasen (nicht als LRT kartiert) in der Nähe des Forsthauses enthalten.

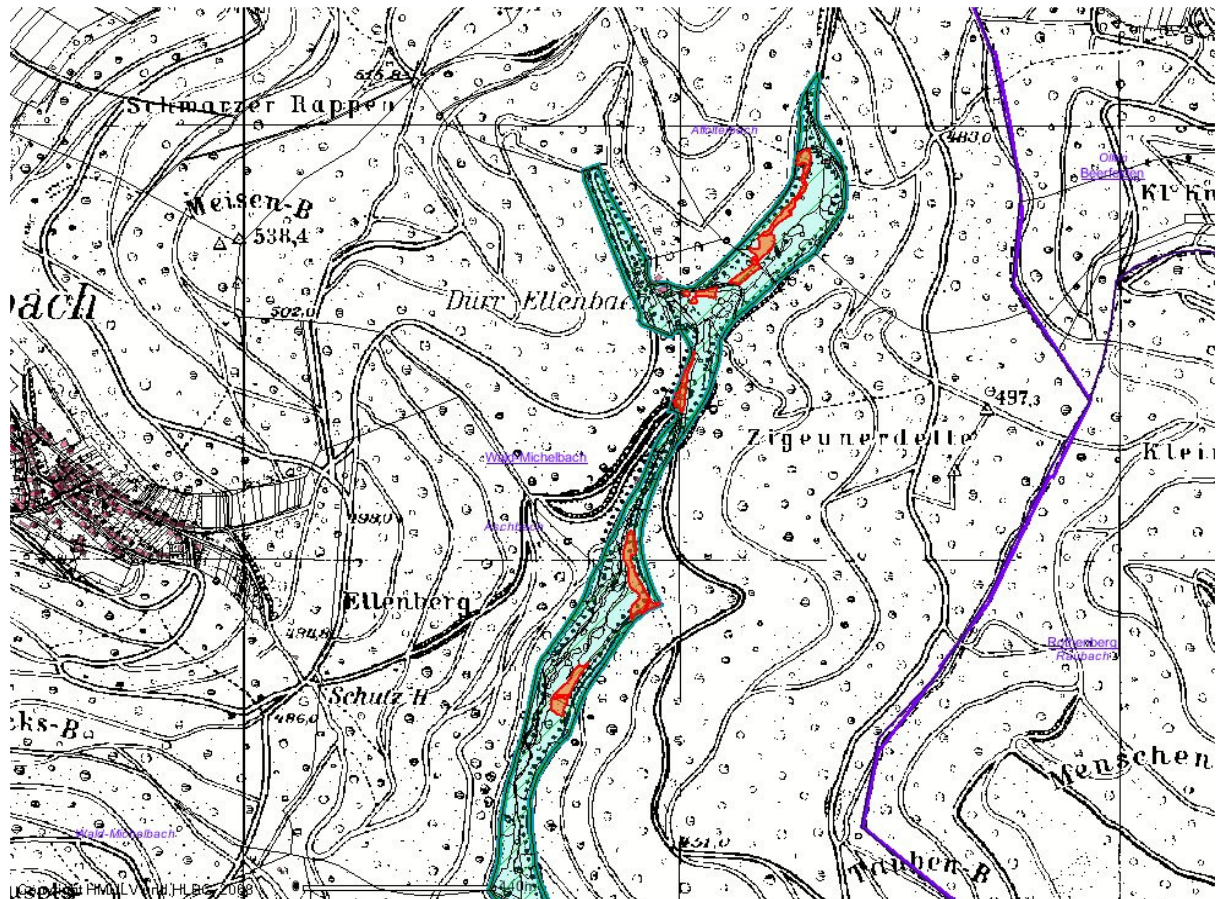


Abb.12 Pflegeflächen im Norden(Land Hessen)

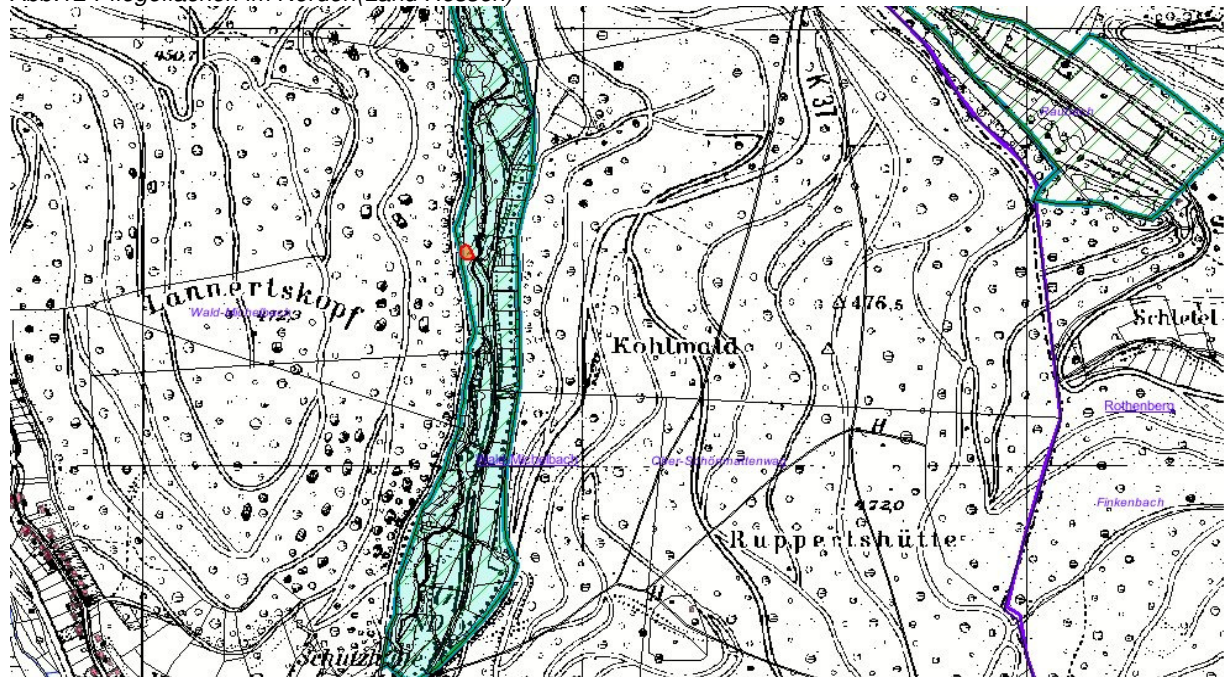


Abb.13 Pflegefläche im Süden(Kommune)

Zur Offenhaltung des Bachtales ist vor allem im Norden des Gebietes - Eigentum: Land Hessen – ein stetiges Zurückdrängen von Gehölzen nötig. Durch diese Maßnahme werden gleichzeitig die großflächigen Vorkommen der nach der FFH-Richtlinie Anhang V geschützten Torfmoosart *Sphagnum palustre* gefördert.



Abb. 14 Pflegeflächen im Norden

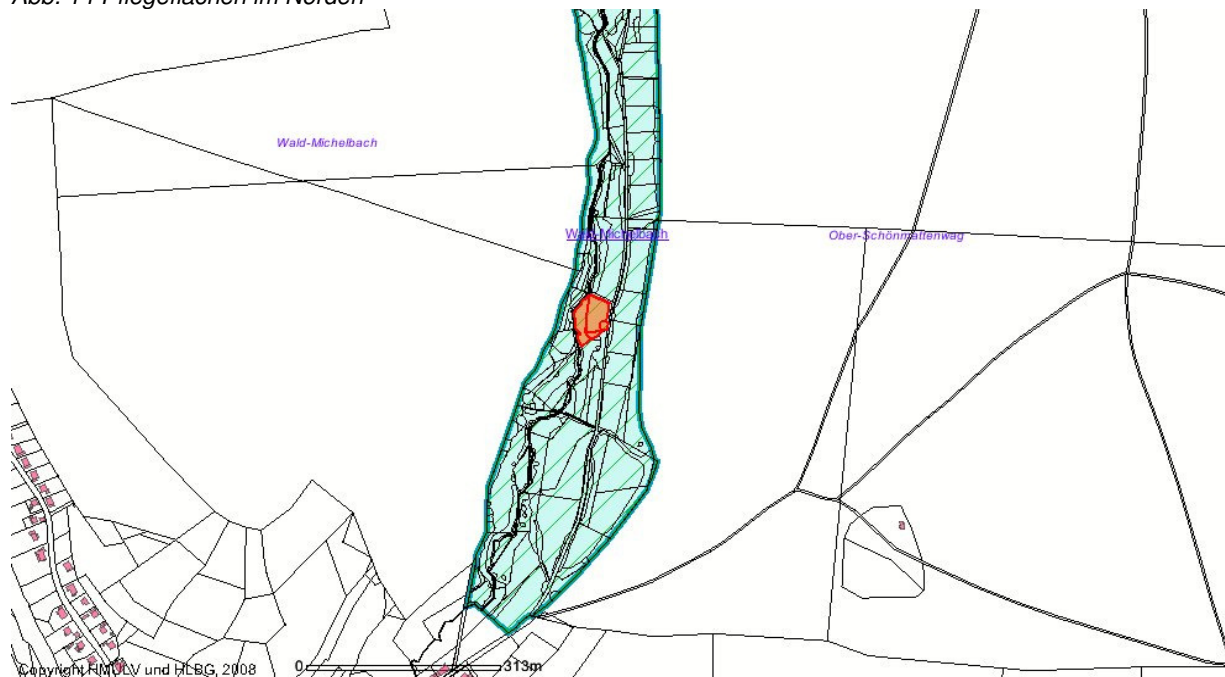


Abb. 15 Pflegefläche im Süden

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grund Maßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Landwirtschaft gemäß der Verordnung des NSG	1	ja	2,7	0,00	99	2010
Sonstige	16.04.	Erhaltung der Infrastruktur (Wege, Gebäude etc.)	1	ja	1,7	0,00	99	2010
Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Langfristiger Umbau der jungen Fichten - bestände in Laub-/Mischwälder	1	ja	6,0	0,00	99	2010
Beweidung mit Pferden	01.02.03.02.	Erhaltung der Borstgrasrasen durch extensive Beweidung mit Dülmener Wildpferden(wasserrechtliche Ausnahme-genehmigung, begleitendes Monitoring)	3	ja	2,0	0,00	06	2010
Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	Sukzession Auenbereich und Bachlauf; gelegentlicher Aushieb einzelner standortfremder Gehölze	2	ja	3,5	0,00	99	2010
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Erhaltung der Mageren Flachlandmähwiesen durch extensive Bewirtschaftung: HELP/HIAP Ist	2	ja	3,0	0,00	06	2010
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Entwicklung von Mageren Flachlandmähwiesen: Extensive Bewirtschaftung 1/2schürige Mahd, Nachbeweidung möglich (HIAP 2.Priorität)	5	ja	4,5	0,00	06	2010
Aufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten/...	02.02.01.01.	Ausgleichsflächen: Schutz, Pflege und Entwicklung der Aufforstungen mit einheimischen Laubbaumarten insbesondere Aushieb der NH-Verjüngung	5	ja	1,3	0,00	99	2010
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Pflegemaht der zur Zeit brachliegenden Wiese oder alternativ extensive Beweidung	5	ja	0,4	400,00	07	2011
Entnahme/Beseitigung nicht heimischer / nicht standortgerechter Gehölze (...)	02.02.01.03.	Umbau von Nadelholzalbeständen in standortgerechte Laubholzbestände bzw. Mischbestände gemäß den Vorgaben der NSG -Verordnung; öffentlicher Wald	6	ja	2,0	0,00	99	2010
Baumarten-zusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Entwicklung der vorhandenen Laubwälder, Laubmischwälder und Gehölzen zu standorttypischen Waldgesellschaften bzw. Gehölzen	6	ja	10,5	0,00	99	2010
Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten	02.02.01.02.	Förderung Erlen- und Buchenjungwuchs durch Entnahme von Fichten; Land Hessen	6	ja	3,0	1.000,00	10-12	2011
Rücknahme der landwirtschaftlichen Nutzung	01.01.	Landwirtschaft gemäß NSG - Verordnung: Flächen mit Beweidungsverbot und Düngeverbot	6	ja	2,2	0,00	99	2010
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Extensivierung: Anwendung der guten fachlichen Praxis bei der Beweidung	6	ja	1,5	0,00	99	2010
Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	Wenigstens 2malige Mahd des Adlerfarns	6	ja	1,5	3000,00	06	2010
Entbuschung / Entkusselung mit bestimmten Turnus	01.09.05.	Offenhaltung des Talgrundes: Beseitigung von Gehölzanflug, gelegentlicher Rückschnitt der Gehölzränder	6	ja	1,3	2600,00	10-12	2010
Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03.	Aufhieb Bachtal: Entwicklung von Bacherlenwälder bzw. Buchenwälder; Land Hessen Ökokonto	6	ja	1,0	0,00	99	2013
Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03.	Aufhieb Bachtal: Entwicklung von Bacherlenwälder bzw. Buchenwälder; Kommunalwald Ökokonto	6	ja	1,0	0,00	99	2013
Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03.	Aufhieb Bachtal: Entwicklung von Bacherlenwälder bzw. Buchenwälder; Privatwald, Ökokonto evtl. Ankauf/Tausch	6	ja	1,0	0,00	99	2013
Informationstafeln	14.03.	Beschilderung des NSG	6	ja	1,0	500,00	99	2010
Beweidung mit Pferden	01.02.03.02.	Laborkosten Wasseruntersuchung	6	ja	1,0	500,00	99	2011

Stand 6.11.2009

7. Literatur

CEZANNE, R., HODVINA, S. (1992):

Mittelfristiger Pflegeplan für das Naturschutzgebiet Dürr-Ellenbachtal von Wald-Michelbach im Auftrag des RP Darmstadt

BÜRO FÜR VEGETATIONSKUNDE UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2006):

Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet „NSG Dürr-Ellenbachtal bei Wald-Michelbach“ im Auftrag des RP Darmstadt

8. Anhang

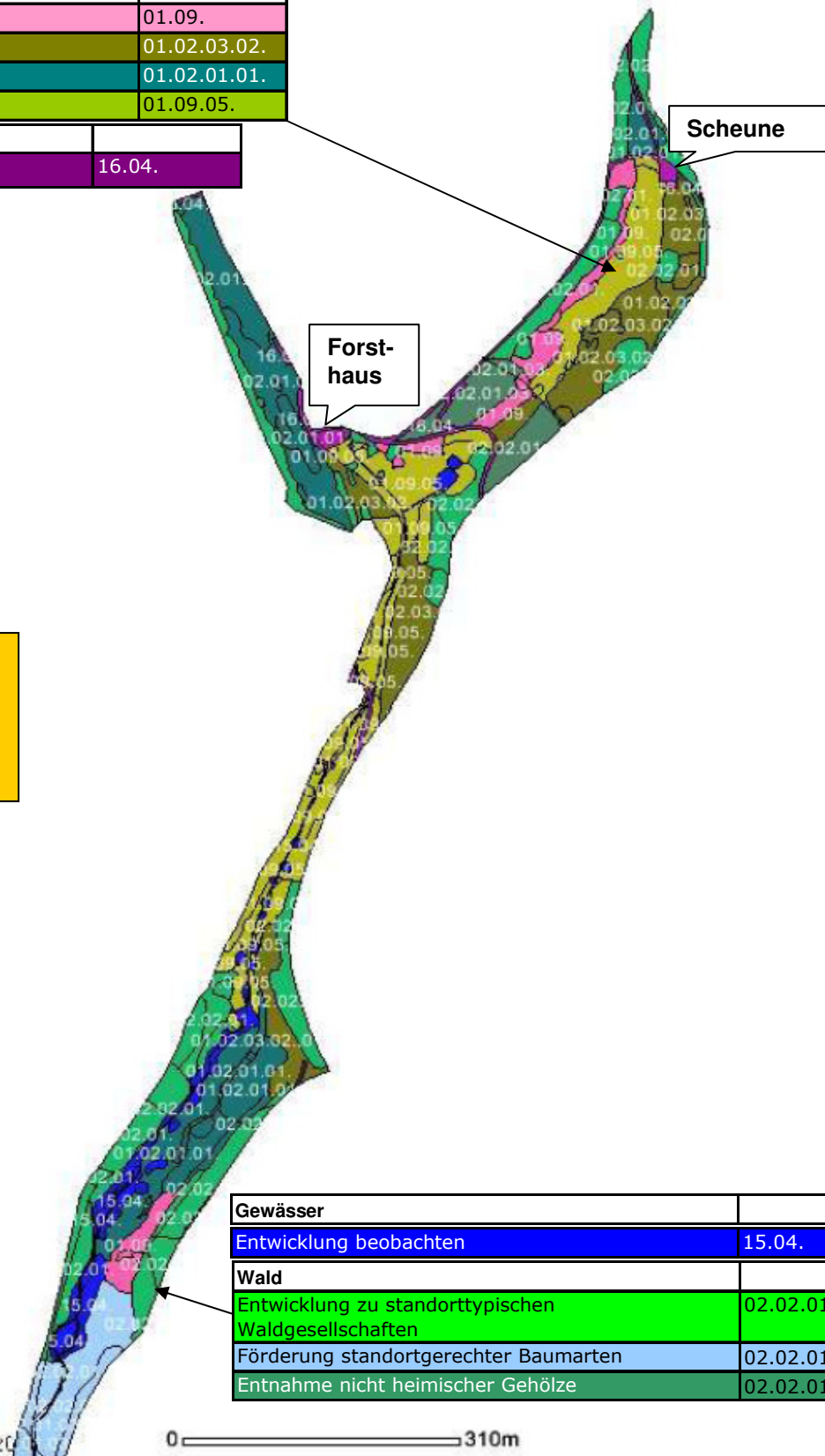
8.1. Karten

Die Kartendarstellungen erfolgen nach dem Überwiegenheitsprinzip.

Abb. 16 Karte Nordteil

Offenland	
Adlerfarnmahd	01.09.
Pferdebeweidung	01.02.03.02.
Einschürige Mahd	01.02.01.01.
Entbuschung	01.09.05.
Sonstiges	
Wege und Gebäude	16.04.

Die Farben von
Legende und Karte
weichen teilweise
ab – bitte die Pfeile
als ergänzende
Hinweise beachten.



Gewässer	
Entwicklung beobachten	15.04.
Wald	
Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.
Förderung standortgerechter Baumarten	02.02.01.02
Entnahme nicht heimischer Gehölze	02.02.01.03

Abb.17 Karte Mitte

Programmbedingt weicht die Farbdarstellung von Karte und Legende teilweise ab – bitte die Pfeile als ergänzende Hinweise beachten.

Wald	
Forstwirtschaft(Kleinprivatwald)	16.02.
Forstwirtschaft(Öffentlicher Wald)	16.02.
Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.
Förderung standortgerechter Baumarten	02.02.01.02
Entnahme nicht heimischer Gehölze	02.02.01.03
Aufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten	02.02.01.01.
Gewässer	
Entfernung standortfremder Gehölze > 30m	12.04.03.
Entfernung standortfremder Gehölze > 30m	12.04.03.
Entwicklung beobachten	15.04.
Offenland	
Adlerfarnmahd	01.09.
Landwirtschaft	16.01.
Einschürige Mahd	01.02.01.01.
Sonstiges	
Wege und Gebäude	16.04.

Copyright HMULV und HLBG, 2007.

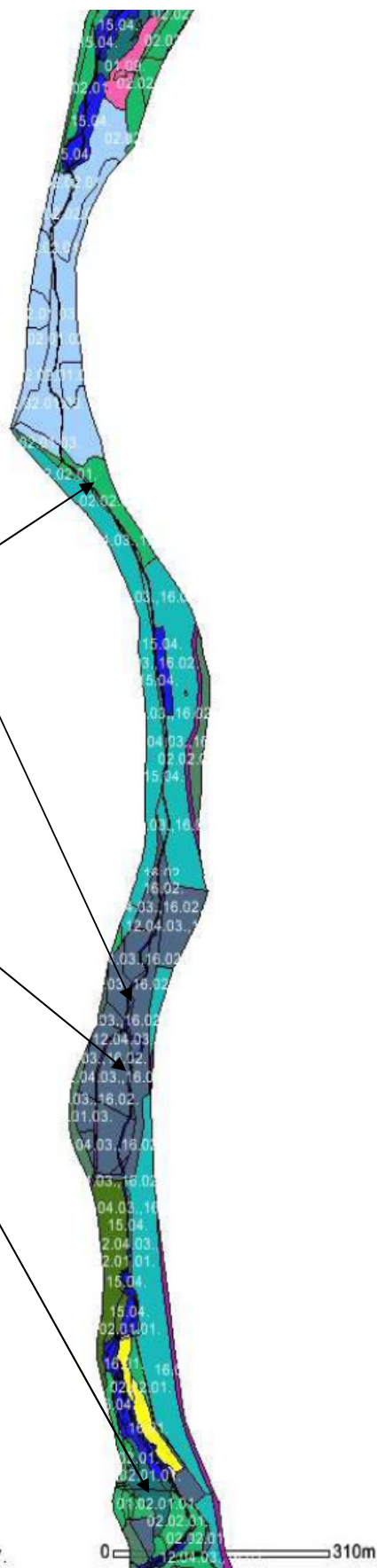
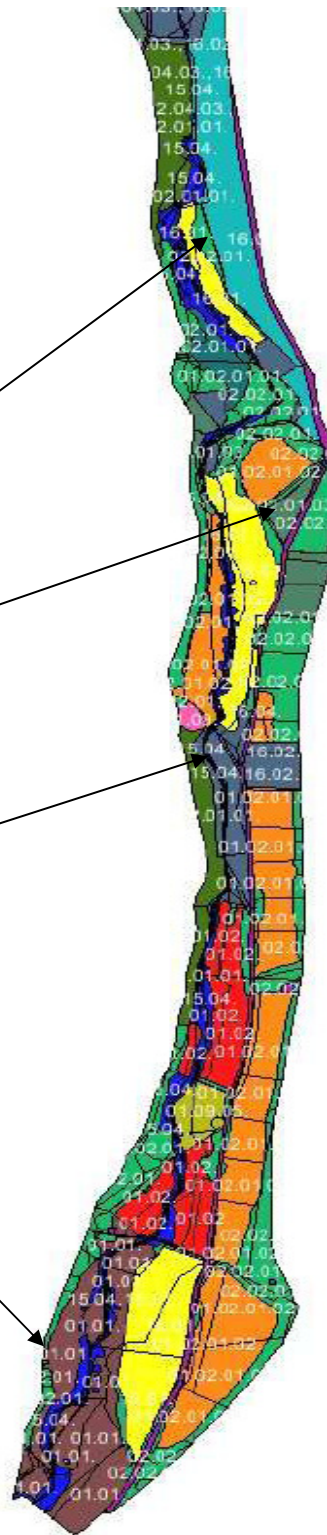


Abb.18 Karte Südteil

Programmbedingt weicht die Kartendarstellung von Karte und Legende teilweise ab – bitte die Pfeile als ergänzende Hinweise beachten.

Wald	
Forstwirtschaft(Kleinprivatwald)	16.02.
Forstwirtschaft(Öffentlicher Wald)	16.02.
Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.
Aufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten	02.02.01.01.
Entnahme nicht heimischer Gehölze	02.02.01.03

Gewässer	
Entfernung standortfremder Gehölze > 30m	12.04.03.
Entfernung standortfremder Gehölze > 30m	12.04.03.
Entwicklung beobachten	15.04.
Sonstiges	
Wege und Gebäude	16.04.
Offenland	
Landwirtschaft	16.01.
Rücknahme der landwirtschaftlichen Nutzung	01.01.
Einschürige Mahd	01.02.01.01.
Zweischürige Mahd(Entwicklungsflächen)	01.02.01.02.
Entbuschung	01.09.2005
Adlerfarnmahd	01.09.



copyright HMULV und HLBG, 2007.

0 310m

Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.
-----------------------------------	--------

8.2. Schutzverordnung des NSG(ohne Karten)

Seite 2742

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Nr. 51

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 9, 10, 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der Unterhaltspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern mit Abtransport des Grabenaushubmaterials und des Mähgutes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schwarzwild in der Zeit von 1. Dezember bis zum 31. Januar auf den Flurstücken Flur 5, Nrn. 7/1 und 7/2, Gemarkung Dorndiel;
5. das Betreten der Wegeflurstücke Flur 1, Nrn. 371 und 373 in der Gemarkung Wald-Amorbach.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
10. entgegen § 3 Nr. 10 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Flächen ackerbaulich nutzt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Tiere weiden läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

(1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen von Dorndiel“ vom 8. September 1977 (StAnz. S. 2071) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße—Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439), zuletzt geändert durch die 10. Änderungsverordnung vom 27. Juli 1990 (StAnz. S. 1772), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. November 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 51/1990 S. 2738

1223

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dürr-Ellenbachtal von Wald-Michelbach“ vom 26. November 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das schmale und langgezogene, von großräumigen Waldflächen umgebene Wiesental des Dürr-Ellenbaches östlich von Wald-Michelbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dürr-Ellenbach von Wald-Michelbach“ umfaßt Teilbereiche der Flur 18 in der Gemarkung Affolterbach, der Fluren 3 und 5 in der Gemarkung Aschbach, der Fluren 32, 33 und 34 in der Gemarkung Wald-Michelbach und den Fluren 6, 7 und 8 in der Gemarkung Ober-Schönmattenweg, Gemeinde Wald-Michelbach, Kreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 55,74 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das für den Naturraum Südlicher Sandsteinodenwald typische, durch das Vorkommen artenreicher Grünlandgesellschaften nährstoffarmer Standorte geprägte Wiesental des Dürr-Ellenbaches als Standort seltener Pflanzengesellschaften und als Lebensraum bestandsbedrohter Tierarten zu sichern und zu erhalten. Der Schutz gilt weiterhin dem unbelasteten Fließgewässersystem des Dürr-Ellenbaches und eines seiner Zuläufe sowie mehrerer Hangquellen und den landschaftsprägenden Hecken an den Rändern ehemaliger Ackerterrassen. Pflegeziel ist die extensive Nutzung der Wiesen und Weiden, die Wiederherstellung artenreicher Magerwiesen durch die Pflege von Brachestadien sowie die mittelfristige vollständige Entnahme der gebiets- und standortsfremden Nadelhölzer im mittleren Talbereich mit dem Ziel der Schaffung natürlicher Bach-, Erlen-Eschen-Wälder und Laubwälder gemäß der natürlichen potentiellen Vegetation.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie

- zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 - 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 - 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 - 9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Modellflugzeuge aufsteigen oder landen zu lassen;
 - 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 - 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 - 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
 - 13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 - 14. Tiere weiden zu lassen;
 - 15. Hunde frei laufen zu lassen;
 - 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
- (2) Die obere Naturschutzbehörde kann, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft anordnen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen in der Gemarkung Aschbach, Flur 5 und die Flurstücke in der Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 34, Nr. 2, und in der Gemarkung Ober-Schönmattenweg, Flur 6, Nr. 29, Flur 8, Nrn. 19, 20, 21, 22/1 (westlicher Teil), 22/2, 25/1 (westlicher Teil), 28, 29 (östlicher Teil), 30 (östlicher Teil) und 31/3 (nördlicher Teil), jedoch unter den in § 3 Abs. 1 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang auf den Flurstücken in der Gemarkung Ober-Schönmattenweg, Flur 6, Nrn. 8, 9, 11 bis 17, 23, 24, 25, 27, 28 und Flur 7, Nr. 4 sowie Flur 8, Nrn. 2 bis 18, in der Gemarkung Affolterbach, Flur 18, Nr. 1/1 (teilweise = 4.1240), und in der Gemarkung Aschbach, Flur 5, Nr. 1 (teilweise);
3. Maßnahmen zur Förderung strukturreicher und naturnaher Waldbestände unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde. Hierzu gehören insbesondere
 - a) Überführung von Nadelbaumbeständen in Buchen-Erlen-Eschen-Wälder, Nutzung von Pflege derselben unter Verzicht auf Kahlschläge;
 - b) Erhöhung des Buchenanteils in Fichtenbeständen auf dem Wege gruppen- und truppweisen Voranbaus im Rahmen einer kahlschlagsvermeidenden Bestandsnutzung mit längerfristigen Schirmstellungen;
 - c) Waldrodungen zur Öffnung des Talzuges;
4. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Sohlentvertiefung in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar mit Abtransport des Grabenaushubmaterials und des Mähgutes;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, soweit hiermit ein Eingriff verbunden ist, sowie deren Betrieb und Überwachung;
6. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch der Fallenjagd und der Jagd auf Waldschnepfen;
7. der Betrieb und die Nutzung der baulichen Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung und die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnis sowie die Nutzung und Unterhaltung des Gebäudes der Revierförsterei Dürr-Ellenbach;
8. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Erholungseinrichtungen, insbesondere der Kneippbecken, der Waldlehrpfade und der Wanderwege.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge aufsteigen oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. Tiere entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 weiden läßt;
15. Hunde entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße—Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439), zuletzt geändert durch die zehnte Änderungsverordnung vom 27. Juli 1990 (StAnz. S. 1772), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. November 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 51/1990 S. 2742

1224

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Weide bei Neudorf“ vom 3. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Brachtal nordwestlich von Neudorf wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Alte Weide von Neudorf“ besteht aus Flächen des Gemarkungsteils „Alte Weide“ in der Gemarkung Neudorf der Stadt Wächtersbach im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 8,32 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.